

**8920****68. Bericht**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 28. September 1956/  
28. September 1962 getroffenen wirtschaftlichen Massnahmen  
gegenüber dem Ausland sowie über andere  
handelspolitische Fragen**

(Vom 28. Dezember 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend von den weiteren Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956/28. September 1962 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland getroffen haben. Gleichzeitig orientieren wir Sie über eine Reihe anderer handelspolitischer Fragen.

**I. Ausführungsvorschriften zum Bundesbeschluss  
vom 28. September 1956/28. September 1962  
über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland**

In Weiterführung der durch Verfügung Nr.7 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. November 1962 über die Wareneinfuhr vorgenommenen Erleichterungen für die Einfuhr von schweren Lastwagen (vgl. 66. Bericht vom 28. Dezember 1962) hat das Volkswirtschaftsdepartement durch Verfügung Nr.8 vom 10. Dezember 1963 über die Wareneinfuhr (AS 1963, 1136) nun auch für die bis dahin der Einfuhrbewilligungspflicht noch unterstehenden Gesellschaftswagen und Warentransportwagen im Stückgewichte von über 2800 kg sowie für Chassis mit Motor im Stückgewichte von über 1600 kg und endlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Automobile eine generelle Bewilli-

**Dodis**

gung angeordnet. Das bedeutet, dass bei der Einfuhr die durch Bundesratsbeschluss Nr.1 vom 17. Dezember 1956 über die Wareneinfuhr vorgeschriebene besondere Bewilligung nicht mehr vorzulegen ist; die Einfuhr ist damit für die genannten Fahrzeuge und Teile bis auf weiteres völlig frei. Diese Massnahme wurde nicht zuletzt getroffen in Anpassung an die Bedürfnisse des Militärdepartementes, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen und auf längere Sicht an einer möglichst grosszügigen Alimentierung des inländischen Wagenparks interessiert ist.

## **II. Verkehr mit den einzelnen Ländern**

### *1. Algerische Demokratische Volksrepublik*

Im vergangenen Sommer fanden in Algier Verhandlungen mit einer algerischen Delegation statt, die am 5. Juli 1963 zur Unterzeichnung eines Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Algerischen Demokratischen Volksrepublik führten.

Das Abkommen trat am 1. Juli 1963 in Kraft und ist gültig bis zum 31. Dezember 1964, mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung. Es sieht die Ausdehnung der Liberalisierung der Wareneinfuhr in Algerien auf die schweizerischen Erzeugnisse vor. Ausserdem wurden bestimmte Kontingente für schweizerische Produkte, deren Import in diesem Land beschränkt ist, vereinbart. Für Erzeugnisse, deren Einfuhr in Algerien zurzeit frei ist, jedoch später eingeschränkt werden könnte, wurden Richtwerte vereinbart, die als Diskussionsbasis für die Festsetzung zukünftiger Kontingente dienen werden.

### *2. Bundesrepublik Deutschland*

Wie üblich, wurden vor Beginn der Exportkampagne im Rahmen des schweizerisch-deutschen Sachverständigenausschusses für Obst und Obstprodukte die schweizerischen Liefermöglichkeiten für Tafeläpfel und -birnen der Ernte 1968 überprüft. Auf schweizerischen Wunsch ist die Sorte Boskop von der mit Wirkung ab 21. September 1968 verfügten deutschen Einfuhrsperre für Tafeläpfel der Klasse I (Qualitätsnorm der EWG) ausgenommen worden.

Die weitem Besprechungen mit dem Bundesfinanzministerium in Bonn vom Juli dieses Jahres führten zu einer weitgehenden Klärung der Situation hinsichtlich der bestehenden Umsatzsteuerschwierigkeiten beim Export schweizerischer Maschinen nach der Bundesrepublik Deutschland. Es ist zu hoffen, dass es, wie im Verkehr mit Österreich, in Bälde zu einer befriedigenden Lösung kommen wird.

### *3. Dänemark*

Die Vereinbarung über die Einfuhr dänischer Agrarprodukte und Nahrungsmittel in die Schweiz (Agrarabkommen) vom 21. Dezember 1959 (AS 1960, 344) wurde durch ein am 11. Mai 1963, anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz in Lissabon, unterzeichnetes Zusatzabkommen (AS 1963, 407) ergänzt und der

neuen integrationspolitischen Lage angepasst. Das Zusatzabkommen ist am 1. Juli 1968 in Kraft getreten und sieht, neben einigen Kontingentsabmachungen, im wesentlichen den vollständigen Zollabbau für eine Reihe von Schlachtvieh- und Fleischpositionen, deren Zoll bereits autonom auf 10 Franken herabgesetzt wurde, sowie für Butter vor. Diese Bestimmung wird am 1. Januar 1964 wirksam und gilt für alle EFTA-Provenienzen; sie berührt das gegenwärtige Einfuhrregime nicht. Nachdem gemäss Agrarabkommen verschiedene Fischpositionen dem zonalen Zollabbau unterstellt wurden und Ende 1962 der Abbau des die effektiven Kosten übersteigenden Betrages der grenztierärztlichen Untersuchungsgebühr auf gefrorenen Fischfilets zugestanden worden war, wurden nunmehr auch geräucherter Aal und Salm in den zonalen Zollabbau einbezogen und die Reduktion der Veterinärgebühr auf frische Fischfilets ausgedehnt. Des weiteren wird gegenseitig die Verzollungspraxis bei gewissen dänischen und schweizerischen Käsesorten in Originalstückpackungen derjenigen für diese Käse in Laiben angeglichen. Ein in diesem Zusammenhang schweizerischerseits gestelltes Begehren auf Zollreduktion für Schachtelkäse und Hartkäse wurde von der dänischen Delegation vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen gesetzgeberischen Instanzen angenommen.

Durch Briefwechsel vom 30. November 1963 zwischen der Handelsabteilung und der Königlich Dänischen Botschaft in Bern wurde die unveränderte Weiterführung der Kontingentslisten zum Warenaustauschabkommen vom 15. September 1951/2. Oktober 1954 bis zum 30. September 1964 vereinbart.

#### *4. Indien*

Wie im 62. und 65. Bericht dargelegt wurde, kann Indien im Rahmen des am 30. Juli 1960 abgeschlossenen Abkommens schweizerische Investitionsgüter im Gesamtwert von 110 Millionen Franken beziehen. Die Finanzierung dieser Lieferungen wird durch langfristige, mit der Exportrisikogarantie des Bundes versehene Transferkredite eines schweizerischen Bankenkonsortiums erleichtert. Der Betrag von 110 Millionen Franken wurde in zwei Tranchen freigegeben, nämlich 60 Millionen bei Unterzeichnung des Abkommens und 50 Millionen durch Notenwechsel vom 14. Mai 1962 zwischen der Handelsabteilung und der Indischen Botschaft in Bern. Auf Grund der von beiden Regierungen innerhalb der ersten Tranche bereits genehmigten Bestellungen bzw. gemäss der mit Indien für die zweite Tranche vereinbarten Aufteilung werden von den 110 Millionen Franken rund 52 Prozent auf Kraftwerkansrüstungen und andere elektrische Maschinen, 36 Prozent auf Ausrüstungen für chemische Fabriken und für die Textilindustrie und 12 Prozent auf andere Maschinen, forstwirtschaftliches Material und Seilbahnen entfallen.

Im Zuge der Modernisierung des Transportwesens erteilten die indischen Behörden einer europäischen Arbeitsgemeinschaft (Frankreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Schweiz) den Auftrag für die Lieferung der elektrischen Ausrüstung für in Indien hergestellte Lokomotiven. Auf unser Land entfiel

ein Anteil von rund 15 Millionen Franken, der aber im bestehenden Transferkreditabkommen nicht mehr untergebracht werden konnte. Um Indien die Verwirklichung dieses typischen Infrastrukturprojektes zu erleichtern und ihm gleichzeitig den Bezug weiterer, für seine Entwicklungspläne benötigter schweizerischer Investitionsgüter zu ermöglichen, wurde dort im Abkommen vom 30. Juli 1960 vereinbarte Lieferwert von 110 Millionen durch Notenwechsel vom 17. Juli 1963 auf 140 Millionen Franken erhöht. Für die im Rahmen der Erhöhung von 30 Millionen Franken zur Abwicklung gelangenden Geschäfte gelten die im Abkommen von 1960 festgelegten Bedingungen.

### *5. Jugoslawien*

Im Oktober 1963 fanden in Belgrad im Schosse der gemischten schweizerisch-jugoslawischen Regierungskommission Besprechungen statt, die zur Unterzeichnung eines Protokolls führten, dem zwei Briefwechsel beigegeben sind.

Um es den schweizerischen Exporteuren von Investitionsgütern zu ermöglichen, ihren traditionellen Platz auf dem jugoslawischen Markt im Wettbewerb mit der ausländischen Konkurrenz zu behaupten, ist vereinbart worden, für Exportaufträge, die verhältnismässig lange Kreditfristen vorsehen, bis zu einem auf 40 Millionen Franken beschränkten Liefervolumen die Exportrisikogarantie des Bundes zu gewähren. Durch Vermittlung der jugoslawischen Investitionsbank bzw. der jugoslawischen Aussenhandelsbank garantiert der jugoslawische Staat die mit solchen Geschäften in Zusammenhang stehenden Zahlungen.

Ein zweiter Briefwechsel enthält in Ergänzung der bereits bestehenden vertraglichen Bestimmungen einige Vereinbarungen hinsichtlich des Austausches von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. So wurde Jugoslawien für die Zeit vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964 ein Zusatzkontingent für die Lieferung von Rotweim in der Höhe von 2000 hl und ein Kontingent von 400 Stück Schlachtpferden gewährt. Demgegenüber verpflichten sich die jugoslawischen Behörden, falls Käufe von schweizerischem Zuchtvieh zustande kommen, die erforderlichen Lizenzen zu erteilen. Die beiden Delegationen sind ferner übereingekommen, die gegenseitigen Lieferungen von Agrarerzeugnissen nach Möglichkeit zu fördern. Sie hatten auch Gelegenheit, sich eine Übersicht über den Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern und die Zukunftsperspektiven zu verschaffen sowie einige hängige Transferfragen zu erörtern.

### *6. Österreich*

Österreich, vor dem Krieg unser Hauptlieferant von Sagerundholz und Papierholz, hat nach 1945 die Ausfuhr dieser industriellen Rohstoffe verboten. Unsere Bemühungen um Eröffnung von Kontingenten für den Export nach der Schweiz blieben erfolglos. Auch das Inkrafttreten der EFTA brachte keine Änderung. Noch vor der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erklärte

Österreich, es sei nicht in der Lage, dessen Artikel 11, Absatz 1, wonach sämtliche Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen spätestens bis zum 31. Dezember 1961 aufzuheben waren, vor Ende der Übergangsfrist nachzukommen. Die Schweiz erklärte demgegenüber, dass sie die EFTA-Zollermässigung auf die Einfuhr von Schnittholz und Holzwaren sowie von Ausgangsstoffen für die Papierherstellung, Papier und Papierwaren nicht anwenden werde, solange sich Österreich den Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 1 nicht unterziehe.

Auf Grund einer Vereinbarung vom 25. Oktober 1963 ist es nunmehr gelungen, für dieses seit Jahren hängige Problem eine befriedigende Regelung zu finden. Österreich ist bereit, mit Wirkung ab 1. Januar 1964, die Ausfuhrbeschränkung für Schwachrundholz, worunter auch Papierholz fällt, aufzuheben. Die Schweiz wird auf den gleichen Zeitpunkt für die Positionen des schweizerischen Zolltarifs 47.01 bis 48.21 (Ausgangsstoffe für die Papierherstellung, Papier und Papierwaren) die jeweils in Kraft stehenden EFTA-Zollsätze gegenüber Österreich anwenden. Dagegen sind die österreichischen Behörden noch nicht in der Lage, auch die Ausfuhr von Nadel- und Laubstammholz vollständig freizugeben. Sie werden der Schweiz nachstehende jährliche Ausfuhrkontingente gewähren:

auf den 1. Januar 1964	25 000 fm
auf den 1. Januar 1965	35 000 fm
auf den 1. Januar 1966	45 000 fm

Spätestens auf 1. Januar 1967 ist die Ausfuhr gegenüber der Schweiz frei. Schweizerischerseits konnte dieses Angebot nicht als genügende Gegenleistung für die Gewährung der vollen EFTA-Zollsenkung für Waren der Zollpositionen 44.05 bis 44.28 (Schnittholz und Holzwaren) anerkannt werden. Es wird daher hierfür folgende Staffelung vorgesehen:

bei 25 000 fm	50 Prozent der jeweiligen EFTA-Zollsenkung
bei 35 000 fm	75 Prozent der jeweiligen EFTA-Zollsenkung
bei 45 000 fm	100 Prozent der jeweiligen EFTA-Zollsenkung

In der Berichtsperiode sind mit dem Bundesministerium für Finanzen in Wien Besprechungen über Umsatzsteuerprobleme aufgenommen worden, die bei der Einfuhr schweizerischer Maschinen und deren Montage in Österreich aufgetreten sind. Es besteht Aussicht, dass die Schwierigkeiten weitgehend behoben werden können.

### 7. Rwanda

Anlässlich seines Besuches in der Schweiz im Jahre 1962 hatte der Präsident der neugeschaffenen Republik Rwanda die Frage aufgeworfen, ob es uns möglich wäre, beim wirtschaftlichen Aufbau seines Landes mitzuhelfen.

Rwanda bildete bis zur Erlangung der Unabhängigkeit am 1. Juli 1962 zusammen mit dem heutigen Königreich Burundi das Treuhandschaftsgebiet Ruanda-Urundi, das nach dem Ersten Weltkrieg als ehemaliger Bestandteil

Deutsch-Ostafrikas Belgien als Mandatsgebiet zugeschlagen worden war und von diesem gemeinsam mit dem Kongo verwaltet wurde. Rwanda, ein armes Bergland, ist der am dichtesten bevölkerte und kleinste selbständige afrikanische Staat, mit gegen 3 Millionen Einwohnern auf einem Gebiete, das gut halb so gross ist wie die Schweiz. Sein wichtigstes Produkt ist der Kaffee.

Die schweizerische Entwicklungshilfe für Rwanda konzentriert sich nun erstmals nicht auf einen engbegrenzten Sektor, sondern sie strebt eine Sanierung der wirtschaftlichen Struktur und damit eine allgemeine Hebung des ausserordentlich niedrigen Lebensstandards der Bevölkerung an. Der erste Schritt dazu ist die Sanierung und Reaktivierung der 1957 gegründeten und 1960 in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Einkaufs- und Vertriebsgenossenschaft «Trafipro» (*travail, fidélité, progrès*), die unter der Leitung eines schweizerischen Fachmannes insbesondere für eine rationelle Verwertung der Kaffee-Ernten sorgen soll.

Die Schweiz konnte sich um so eher zu dieser Hilfe und Zusammenarbeit bereitfinden, als die Verhältnisse in Rwanda einigermaßen stabil und überblickbar sind und die dortige Regierung eine den Umständen entsprechende Politik ausgesprochener Sparsamkeit verfolgt.

Der Grund zu dieser technischen Zusammenarbeit wurde gelegt in folgenden zwei in Kigali, der Hauptstadt Rwandas, unterzeichneten Abkommen, deren Texte im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr.267 vom 14.November 1963 publiziert wurden:

1. Abkommen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Rwanda, vom 22.Oktober 1963. Es gilt bis zum 31.Dezember 1965 und erneuert sich mangels Kündigung jeweils stillschweigend von Jahr zu Jahr.

2. Abkommen über den Handelsverkehr und den Investitionsschutz zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Rwanda, vom 15.Oktober 1963. Es ist gültig bis zum 31.Dezember 1964 und erneuert sich mangels Kündigung jeweils stillschweigend von Jahr zu Jahr. Dieses Abkommen entspricht inhaltlich den bisher mit einer Reihe von afrikanischen Staaten abgeschlossenen Abkommen, soweit es den Handelsverkehr und die Investitionsschutzbestimmungen betrifft; zudem enthält es in Artikel 5 Bestimmungen betreffend die Niederlassung und den Schutz der Staatsangehörigen.

### *8. Togolesische Republik*

Am 13. September 1963 wurde in Bern mit einer togolesischen Delegation ein Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit paraphiert. Unser Botschafter in Akkra, der ebenfalls in Lomé akkreditiert ist, wird dieses Abkommen sobald als möglich unterzeichnen. Die kommerziellen Klauseln des Abkommens sollen die Beibehaltung und nach Möglichkeit die Ausdehnung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern gestatten.

### 9. Türkei

Die Leistungen der Mitglieder des OECD-Konsortiums Türkei (vergleiche 67. Bericht) zum Zwecke des Ausgleichs der türkischen Zahlungsbilanz des Jahres 1963 begannen sich erst im Sommer klarer abzuzeichnen. Um an dieser sofortigen Hilfsaktion teilnehmen zu können, hätte die Schweiz die Einräumung eines Bundeskredits von ungefähr 1 Million Dollar beschliessen müssen. Die Zeit reichte nicht aus, um die erforderliche Ermächtigung der eidgenössischen Räte einzuholen, damit der Kredit im Jahre 1963 hätte zur Verfügung gestellt werden können. Zudem besteht eine der Hauptaufgaben des Konsortiums Türkei in der Sicherstellung der ausländischen Finanzierung des türkischen Fünfjahresplanes für die Entwicklung. Aus diesen Gründen erachten wir es als richtiger, ein Gesamtprogramm für die schweizerische Hilfe für die ganze Dauer des türkischen Planes (1963 bis 1967) aufzustellen. Nach eingehender Prüfung aller Probleme sind wir auf diese Weise gelangt, einen allgemeinen Rahmen für die offizielle schweizerische Hilfe vorzusehen. Der Plafond dafür beträgt 48 Millionen Franken für die fünf Jahre. In diesem Rahmen kann die schweizerische Hilfe z.B. bestehen in der Gewährung der Exportrisikogarantie zu längerfristigen Bedingungen als üblich, der Finanzierung eines bedeutenden Projektes der technischen Zusammenarbeit, der Stundung von Fälligkeiten aus dem Kreditabkommen von 1958 und, wenn notwendig, auch in der Einräumung von Krediten des Bundes. Hierfür ist Ihre Zustimmung erforderlich, um deren Erteilung Sie in der Botschaft vom 12. November 1963 ersucht werden. Für weitere Details sei auf diese Botschaft verwiesen. Hier wäre nur noch beizufügen, dass die Hilfe in jährlichen Tranchen, je nach Beurteilung der Situation und entsprechend den in der Botschaft erwähnten Kriterien, gewährt werden soll.

### III. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Seit dem letzten Bericht sind die im GATT eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Hinblick auf die Vorbereitung der Allgemeinen Zoll- und Handelskonferenz von 1964 verschiedene Male zusammengetreten, um die Grundlage für die Aufstellung der Verhandlungsregeln zu schaffen. Weder auf dem Gebiet der Zoll-«Disparitäten», noch auf demjenigen der nicht zolltarifischen Hindernisse, noch in bezug auf die Behandlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse konnten bis dahin konkrete Anträge an das Verhandlungskomitee des GATT gestellt werden. Die Besprechungen werden aber fortgeführt.

Auf dem Gebiet der Förderung des Handels der Entwicklungsländer wurden einige Fortschritte erzielt. Der Abbau der noch bestehenden Einfuhrbeschränkungen in verschiedenen Industrieländern geht ständig, wenn auch nicht in dem von den Entwicklungsländern gewünschten Tempo, weiter. Als erste positive Massnahme fast aller Industriestaaten (einschliesslich der Schweiz) zugunsten einiger Entwicklungsländer ist der Beschluss zu werten, die Zölle auf Tee und tropischen Hölzern auf den 1. Januar 1964 abzuschaffen. Ein weiterer

Abbau der Zölle auf Waren, an deren Export die Entwicklungsländer interessiert sind, soll im Rahmen der Allgemeinen Zoll- und Handelskonferenz von 1964 erfolgen.

#### **IV. Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa**

##### *a. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Integrationsfragen*

In seinen Sitzungen vom 29./30. Juli und 23./24. September 1963 legte der EWG-Ministerrat endgültig das im letzten Bericht schon erwähnte Arbeitsprogramm für 1963 fest. Neben der Vorbereitung der nächsten Zollverhandlungen im GATT (Kennedy-Runde) steht die Vervollständigung der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG darin im Vordergrund. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Festsetzung der zukünftigen Getreidepreise, von deren Höhe die Eigenproduktion der EWG und damit der Importbedarf an Getreide abhängen; die Kommission hat einen Entwurf vorgelegt, der die Einführung gemeinsamer Getreidepreise auf einem mittleren Niveau schon ab 1964 vorschlägt. Ferner stehen drei Verordnungsentwürfe für eine gemeinschaftliche Politik auf den Sektoren Milch und Milchprodukte, Rindfleisch und Reis zur Diskussion; sie sehen alle interne Marktordnungen vor, die nach aussen durch das bereits bekannte System variabler Abschöpfungen abgesichert würden. Die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen zwischen den EWG-Partnern auf agrarpolitischem Gebiet sind nicht nur für die innere Entwicklung der Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch für ihre Aussenhandelsbeziehungen und das Ausmass des regionalen Protektionismus von weitreichender Bedeutung. Die EWG-Kommission hat dem Rat denn auch Vorschläge für die von der EWG in der Kennedy-Runde hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produkte einzunehmende gemeinsame Haltung unterbreitet.

Auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen der Wirtschaftsgemeinschaft beschloss der Ministerrat in der wichtigen Frage der Kontakte mit Grossbritannien, der britischen Regierung ein Verfahren vorzuschlagen, wonach im Rahmen der Ministertagungen der Westeuropäischen Union vierteljährlich ein Gedankenaustausch über die wirtschaftliche Lage Europas stattfinden solle, zu welchem jeweils auch die EWG-Kommission einzuladen sei. Es könne sich dabei, wie von EWG-Seite betont wurde, nicht um eine Wiederaufnahme der britischen Beitrittsverhandlungen, sondern nur um periodische Aussprachen handeln. Grossbritannien stimmte diesem Vorgehen in der Folge zu und am 25./26. Oktober fand im Haag eine erste derartige Erörterung wirtschaftlicher Fragen zwischen den sieben Mitgliedstaaten der WEU statt.

Die im Juli dieses Jahres aufgenommenen Erkundungsgespräche zwischen der EWG-Kommission und Österreich über dessen Assoziationsgesuch wurden im November und Dezember in Brüssel und Wien fortgesetzt. Sie sollen der Kommission ermöglichen, zuhanden des EWG-Rates einen Bericht auszuarbeiten, der als Grundlage für einen Entscheid über die Aufnahme von Verhandlungen oder die Fortsetzung der Voruntersuchungen dienen soll.



Zu einem Gedankenaustausch über Fragen der Integration und des Warenverkehrs mit der Wirtschaftsgemeinschaft suchten in den letzten Monaten des Jahres der dänische und der irische Aussenminister Mitglieder der EWG-Kommission in Brüssel auf.

Am 20. Juli 1963 erfolgte in Jaunde durch die EWG einerseits und eine Anzahl afrikanischer Staaten sowie Madagaskar andererseits die mehrmals verzögerte Unterzeichnung des neuen Assoziationsabkommens, das, nach Vorliegen der erforderlichen Anzahl von Ratifikationen, voraussichtlich im Verlauf des nächsten Jahres in Kraft treten wird.

Ferner konnten die auf das Jahr 1959 zurückgehenden Verhandlungen zwischen der türkischen Regierung und der EWG am 12. September 1963 in Ankara mit der Unterzeichnung eines – in den beteiligten Ländern noch zu ratifizierenden – Assoziationsabkommens abgeschlossen werden. In einer ersten, 4 bis 10 Jahre dauernden Vorbereitungsphase werden der Türkei von der EWG nur einseitige Zollzugeständnisse sowie eine Finanzhilfe gewährt. Während dieser Phase entsteht in der Türkei somit keine handelspolitische Diskriminierung für Drittstaaten.

Mit verschiedenen aussereuropäischen Ländern, die für einzelne Exportgüter handelspolitische Konzessionen wünschten, führte die EWG bilaterale Verhandlungen. Mit Iran z.B. wurde am 14. Oktober 1963 in Brüssel ein Handelsvertrag unterzeichnet.

Nach wie vor erklären Vertreter sowohl der EFTA-Länder wie der EWG, als Endziel eine gesamteuropäische Lösung anzustreben. In der Zwischenzeit gilt es, nach Möglichkeit einem Auseinanderleben der beiden Integrationsgruppen durch praktische Regelungen auf allen denjenigen Gebieten entgegenzuwirken, wo dies tunlich und zweckmässig erscheint. In diesem Sinne wurde die schweizerische Mission bei der Wirtschaftsgemeinschaft im Herbst 1963 beispielsweise beauftragt, den zuständigen Stellen in Brüssel das Interesse der Schweiz an dem von der EWG geplanten Abkommen über ein europäisches Patentrecht sowie insbesondere an einer schweizerischen Mitwirkung bei der Fertigstellung des Abkommensentwurfes zur Kenntnis zu bringen.

#### *b. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)*

Der EFTA-Rat hatte an seiner Ministertagung im Mai 1963 in Lissabon eine Reihe von Beschlüssen gefasst, an deren erster Stelle die Festlegung eines neuen Kalenders für den Abbau der Handelsschranken im Innern der Zone stand. Das zweite Semester 1963 war der Verwirklichung dieser Beschlüsse gewidmet sowie der Prüfung der Beziehungen der EFTA-Mitgliedländer mit Drittstaaten.

Im Innern der EFTA wurden die mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestatteten Ursprungskriterien als endgültig erklärt. Damit fand diese Frage eine den schweizerischen Interessen entsprechende Lösung. Das vom Rat in Lissabon ins Leben gerufene Komitee für Wirtschaftsentwicklung der EFTA

trat erstmals vom 11. bis 14. November in Genf zusammen. Es prüfte eine Anzahl von Problemen, die von Portugal und Norwegen aufgeworfen worden waren, und suchte die Mittel und Möglichkeiten, um diese zu lösen; die Verteilung konkreter Hilfen bleibt jedoch in der ausschliesslichen Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Die Aussenbeziehungen waren in erster Linie Gegenstand der Verhandlungen an der Ministertagung vom 11. und 12. September 1963 in Stockholm. Was die nächsten Tarifierunterhandlungen im Rahmen des GATT betrifft, so bekundeten die Minister erneut ihre Entschlossenheit, sich aktiv daran zu beteiligen, indem sie deutlich ausdrückten, ihr Ziel sei, zur Verwirklichung einer linearen Zollsenkung von 50 Prozent mit einem Minimum von Ausnahmen beizutragen. Im übrigen unterstrichen sie die wesentliche Bedeutung der im März 1964 in Genf beginnenden Welthandelskonferenz der Uno für die EFTA-Mitgliedstaaten. Um ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Ausdehnung des Welthandels nachzukommen, beschlossen sie, dass die EFTA-Mitgliedstaaten sich gegenseitig konsultieren und ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet koordinieren würden. Schliesslich unterhielten sich die Minister über die Beziehungen mit der EWG. Im Hinblick auf eine Gesamtlösung des Problems der europäischen Integration bekräftigten sie ihre Bereitschaft, jede Gelegenheit zu benützen, um mit der EWG als solcher und mit deren Mitgliedern überall da, wo es möglich und wünschbar ist, zusammenzuarbeiten.

Der Gemeinsame Rat der Assozierung Finnlands mit der EFTA trat am 18. September 1963 in Helsinki auf Ministerebene zusammen. Seine Arbeiten betrafen insbesondere die Anwendung der durch den EFTA-Rat gefassten Beschlüsse betreffend die Ingangsetzung des im Februar beschlossenen Aktionsprogramms durch Finnland. Finnland wurde ernächtigt, den endgültigen Abbau der Einfuhrzölle um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 1967, hinauszuschieben. Für die im Anhang I des Assoziierungsabkommens angeführten Waren bleibt unverändert der 31. Dezember 1969 als Enddatum, doch wird die Art und Weise der Herabsetzungen etwas geändert. Die EFTA-Mitgliedstaaten werden ihrerseits die Zölle und Kontingente für finnische Waren auf gleiche Weise und im gleichen Rhythmus wie für aus der EFTA stammende Waren abbauen.

### *c. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*

Im Laufe der letzten Monate hat die Organisation ihre vergleichende und koordinierende Tätigkeit auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten – Wirtschaftspolitik, Entwicklungshilfe, Handel – fortgesetzt.

Betreffend die Konjunkturentwicklung in den Mitgliedstaaten haben die Minister anlässlich ihrer jährlichen Tagung, die am 19. und 20. November in Paris stattfand, zur Kenntnis genommen, dass, sofern die Preisstabilität sichergestellt werden kann, die Wirtschaftsaussichten eine Zunahme des Bruttovolkseinkommens in der gesamten OECD-Zone erwarten lassen, die für die Jahre

1960–1964 dem für das Jahrzehnt von 1960–1970 gesetzten Wachstumsziel von 50 Prozent entspricht. Ausserdem haben die Minister darauf hingewiesen, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen wirtschaftspolitischen Massnahmen so gewählt werden sollten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Wirtschaftsgefüge der anderen Mitgliedstaaten vermieden werden.

Die Tätigkeit der Organisation unter dem zweifachen Titel der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Entwicklungshilfe und der Erweiterung des Welthandels stand im Zeichen der Vorbereitung der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen, die im März 1964 in Genf stattfinden wird. Neben der vergleichenden Gegenüberstellung der Entwicklungshilfe-Programme der einzelnen Mitgliedstaaten, einer Aufgabe, die hauptsächlich dem Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) zufällt, welchem die Schweiz nicht als Mitglied angehört, befasste sich die Organisation wie auch der Handelsausschuss mit der Prüfung der verschiedenen zur Steigerung der Exporterträge der Entwicklungsländer geeigneten Massnahmen. Die Minister kamen überein, die auf der Tagesordnung der Welthandelskonferenz figurierenden Fragen weiterhin im Rahmen der Organisation zu prüfen.

Eine aus hohen Beamten zusammengesetzte Gruppe wurde beauftragt, regelmässig die von den verschiedenen Regierungen im Bereich der Exportrisikogarantie verfolgte Politik vergleichend zu überprüfen und auf eine Verbesserung der gegenseitigen Zusammenarbeit hinzuwirken, insbesondere durch Annahme von gemeinsamen Richtlinien.

Der Ministerrat hat zur Kenntnis genommen, dass Japan sogleich nach der Ratifizierung des Abkommens zwischen der Organisation und der japanischen Regierung durch das japanische Parlament an den Arbeiten der Organisation als Vollmitglied mitwirken wird.

Gestützt auf die vorstehende Berichterstattung stellen wir den Antrag, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Dezember 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Spühler**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**